

zum

Entwurf zur Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen

18. März 2022

Der VIK dankt dem BMWK dafür, in einer kurzen Frist Anmerkungen zum Entwurf der Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV) machen zu können.

Mit seinen Mitgliedsunternehmen aus der energieintensiven Industrie unterstützt der VIK das Ziel einer kohlenstoffneutralen Gesellschaft im 21. Jahrhundert, um unseren Wohlstand langfristig zu erhalten. Dabei muss die Reduktion der Treibhausgasemissionen ökologisch effektiv und ökonomisch effizient gelingen. Unerlässlich dafür ist jedoch ein regulatorischer Rahmen, der sicherstellt, dass deutsche Unternehmen mit ihren Wertschöpfungsketten im europäischen und internationalen Wettbewerb bestehen können.

Die zu erlassende BEDV soll sicherstellen, dass dem europäischen Emissionshandel unterliegende Anlagen nicht für dieselben Brennstoffemissionen zweifach – sowohl unter dem EU-Emissionshandel als auch unter dem BEHG – mit einem CO₂-Preis belastet werden. Eine solche Doppelbilanzierung würde zu einer zusätzlichen Belastung der deutschen Industrie führen, da die europäischen Wettbewerber nicht dem BEHG unterliegen, und somit das Carbon Leakage-Risiko deutlich erhöhen. Der VIK begrüßt daher ausdrücklich, dass dies durch die BEDV vermieden werden soll.

Folgende Anmerkungen sollten dabei jedoch beachtet werden:

§ 4 Absatz 2, der die verschiedenen Ausschlussgründe regelt, bei deren Vorliegen kein Anspruch auf Gewährung einer Kompensation nach dieser Verordnung besteht, ist zu streichen. Denn gerade wegen der doppelten Erfassung werden die Unternehmen mit zusätzlichen Kosten belastet und können deswegen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Außerdem handelt es sich hier nicht um eine Beihilfe wie in der BECV, sondern um die Erstattung von doppelt gezahlten Abgaben aufgrund von zwei sich überschneidenden Gesetzesvorgaben.

§ 7 konkretisiert den für das jeweilige Abrechnungsjahr gültigen maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate. Hier sollte nicht ein Durchschnittspreis gelten, sondern der vom Lieferanten in der Rechnung berücksichtigte CO₂-Preis. Ansonsten wird die Forderung aus §11 Absatz 2 Satz 1 BEHG nach "vollständiger finanzieller Kompensation" nicht erreicht.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 sind Kompensationsanträge für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 jeweils bis zum 31. Juli des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. Hier darf es keine Ausschlussfrist für Anträge geben, da es nur um eine Erstattung von zu viel gezahlten Abgaben geht.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Sicherstellung eines zeitlich angemessenen Antragsverfahrens für die Anlagenbetreiber vor dem Hintergrund des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens der Europäischen Kommission zu der Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 2 BEHG festgelegt. Hier ist anzumerken, dass die Erstattung von doppelten Kosten nicht unter dem Begriff der Beihilfe fallen sollte.

Der nach § 8 Absatz 5 vorgesehene Schwellenwert von 1 000 t CO₂ für die Verpflichtung zur Prüfung durch eine Prüfstelle ab dem Abrechnungsjahr 2023 sollte höher angelegt werden, um den wirtschaftlichen Aufwand eines Anlagenbetreibers für die Prüfung möglichst gering zu halten.

Durch § 10 werden Verfahrensvorschriften der BECV für das Antragsverfahren nach dieser Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Hier sollten die Forderungen aus §14 nicht gelten, da es sich bei der Erstattung von doppelten Kosten - die nicht bei allen Unternehmen gleich anfallen - nicht um Subvention handelt, sondern die doppelt gezahlten Abgaben aufgrund von zwei sich überschneidenden Gesetzesvorgaben erstattet werden soll.

Der VIK ist seit 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.